

# BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE SPEIKER

## BAUGEBIET WESTLICH DES OTTENS

### ZEICHENERKLÄRUNG:

#### A) für die Festsetzungen

 GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES IN DIESEM VERFAHREN

FESTZUSETZENDE BAULINIEN:

 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

 ZWINGENDE BAULINIE

 BAUGRENZE

 STRASSENVERKEHRSFLAECHE

 ALLGEM. WOHNGEBIET

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:

DACHGESTALTUNGSVORSCHRIFT:

 1. VOLLGESCHOSS ZWINGEND

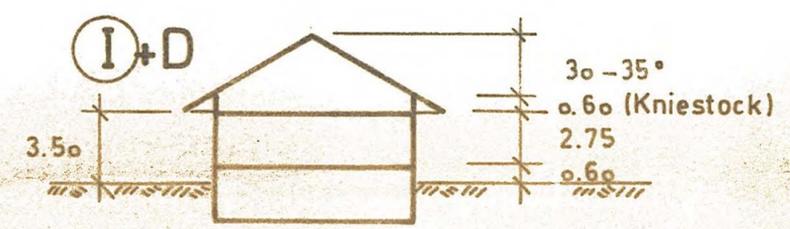
WALMDACH, 26°-30°, TRAUFGHOEHE 3,20m

SATTELDACH, 30°-35°, TRAUFGHOEHE 3,20m

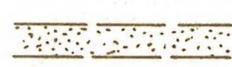
 1 VOLLGESCHOSS UND IM DACHRAUM 1 WEITERES VOLLGESCHOSS ALS HOECHSTGRENZE

SATTELDACH, 30°-35°, TRAUFGHOEHE 3,50m

EINZUHALTENDE GEBÄUDE-QUERSCHNITTE:

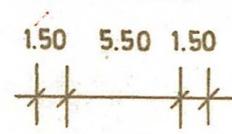


 FLAECHEN FUER GARAGEN UND ERDGESCHOSSIGE NEBENGEBAEUDE

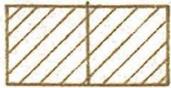
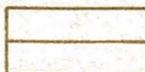
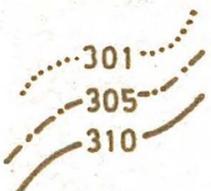
 FLAECHEN, DIE ZU GUNSTEN DER GEMEINDE MIT EINER GRUNDDIENSTBARKEIT ZU BELASTEN SIND (VORHANDENE LAGE VON VERSORGUNGSLEITUNGEN)

 SICHTWINKELFLAECHE, DIE VON HOCHBAUTEN, ANPFLANZUNGEN ALLER ART, ZAEUNEN, STAPELN, HAUFEN UND SONSTIGEN GEGENSTAENDEN FREIZUHALTEN IST, DEREN HOEHE 1,00m UEBER FAHRBAHN UEBERSCHREITET.

 ZWINGENDE FIRSTRICHTUNG

 AUFTEILUNG DES STRASSENQUERSCHNITTS IN m

## B) für die Hinweise :

-  BESTEHENDE GRUNDSTUECKSGRENZEN
- 350  
 FLURSTUECKSNUMMERN BESTEHEND
-  VORSCHLAG FUER DIE NEUEINTEILUNG DER GRUNDSTUECKE
-  VORHANDENE WOHNGEBAEUDE
-  VORHANDENE NEBENGEBAEUDE
-  GEPLANTE NEUBAUTEN
-  ABWASSERLEITUNGEN
-  HOEHENLINIEN IN m UEBER NN
- OD  
 ORTSDURCHFARTSGRENZE

## C) weitere Festsetzungen :

- 1) DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNUTZVO). DIE AUSNAHME NACH § 4, ABS. 3 NR. 6 BAUNUTZVO WIRD NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.  
UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 BAUNUTZVO SIND UNZULAESSIG. SIE KOENNEN JEDOCH AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE:
- DEM NUTZUNGSZWECK DER IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GELEGENEN GRUNDSTUECKE ODER DEM BAUGEBIET SELBST DIENEN UND DESSEN EIGENART NICHT WIDERSPRECHEN UND
  - ZUSAMMENHAENGEND MIT GARAGEN ERRICHTET WERDEN UND AUSSCHLIESSLICH DER UNTERBRINGUNG VON HAUS- UND GARTENGERAETEN, FAHRRAEDErn, HANDWAGEN, BRENNSTOFFEN O.Ä. GEGENSTAENDEN DIENEN.
- STELLPLAETZE UND GARAGEN SIND NUR FUER DEN DURCH DIE ZULAESSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULAESSIG (§ 12 BAUNUTZVO)
- 2) ALS HOECHSTZULAESSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HOECHSTWERTE DES § 17, ABS. 1 BAUNUTZVO, SOWEIT SIE NICHT AUS DEN FESTSETZUNGEN UEBER DIE GESCHOSS-

# RN, LANDKREIS LAUF a.d. Pegnitz

## BOOSER WEGES

- ZAHL UND DIE UEBERBAUBAREN FLAECHEEN, SOWIE DEN GRUNDSTUECKSGROESEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGEBEN.
- 3) ZULAESSIG SIND SATTEL-UND WALMDAECHER MIT DEN UNTER (A) FESTGESETZTEN DACHNEIGUNGEN UND TRAUFOEHEEN.  
GARAGEN UND DAMIT ZUSAMMENHAENGEND ERRICHTETE NEBENANLAGEN SIND MIT PULTDACH AUSZUFUEHREN, DACHNEIGUNG 0°-8°.
  - 4) SATTELDAECHER DUERFEN NUR MIT GEBRANNTEN ZIEGELN ODER ZIEGELFARBENEM WELLASBESTZEMENT ~~EINGEDECKT~~ eingedeckt werden
  - 5) KNIESTOECKE MIT EINER HOEHE VON MEHR ALS 60cm SIND UNZULAESSIG.
  - 6) NEBENGEBAEUDE UND NEBENANLAGEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS SIE SICH DEN HAUPTGEBAEUDEN UNTERORDNEN.
  - 7) FUER DEN AUSSENANSTRICH DUERFEN NUR GEDECKTE PUTZTOENE VORGESEHEN WERDEN. AUFDRINGLICHE, GLAENZENDE UND GRELE FARBANSTRICHE SIND UNZULAESSIG.
  - 8) WELBLECHGARAGEN ODER AEHNLICH BEHELFSMAESSIG WIRKENDE GARAGEN SIND UNZULAESSIG.
  - 9) ALLE EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER STRASSE SIND ALS HOECHSTENS 1.20m HOHE (IM SICHTDREIECK LIEGEND HOECHSTENS 1.00m HOHE) HOELZERNE SCHEREN- ODER LATTENZAEUNE, BEZW. SCHMIEDEEISERNE ZAEUNE AUSZUFUEHREN, OHNE UNTERBRECHUNG DURCH GEMAUERTE ODER BETONIERT E INZELPFEILER, AUSSER AN GRUNDSTUECKSZUGAENGEN UND EINFAHRTEN. DIE TRENNZAEUNE ZWISCHEN DEN GRUNDSTUECKEN KOENNEN MIT MASCHENDRAHT BIS ZU EINER HOEHE VON 1,20m ERRICHTET WERDEN, WOBEI DIE HOEHE AUCH DEN NACHBARZAEUNEN ANZUPASSEN IST. FARBGEBUNG DER ZAEUNE NUR EINFARBIG UND UND IN GEDECKTEN TOENEN. ROHRMATTENZAEUNE UND DERGLEICHEN SIND UNZULAESSIG.

DIESER PLAN IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES GEMEINDERATS VOM 16. Sept. 1969 AUSGEARBEITET UND DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATS AM 6. März 1970 BESCHLOSSEN WORDEN.

SPEIKERN, DEN 10. März 1970

gez. Sollfrank

.....  
BUERGERMEISTER

DIE OEFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2, ABS. 6 BBAUG WURDE AM 10. März 1970 RITSUEBLICH BEKANNTGEMACHT UND ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM 9. März 1970 BIS 20. April 1970 GEMEINDEAMT.

SPEIKERN, DEN 25. April 1970

gez. Sollfrank

.....  
BUERGERMEISTER

Siegelabdruck  
Bayern  
Gemeinde Speikern

Siegelabdruck  
Bayern  
Gemeinde Speikern

gez. Sollfrank  
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG MIT BESCHLUSS VOM 15. Mai 1970  
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SPEIKERN, DEN 20. Mai 1970

Siegelabdruck  
Bayern  
Gemeinde Speikern

gez. Sollfrank  
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BBAUG VOM LANDRATSAMT LAUF MIT BESCHIED  
VOM 8.6.1970 NR. II-1 EAPL Nr. 610 - 04 GENEHMIGT WORDEN.

SPEIKERN, DEN 9. Juni 1970

Siegelabdruck  
Bayern  
Gemeinde Speikern

gez. Sollfrank  
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BBAUG IM AUS-  
HANG DER GEMEINDE SPEIKERN NR. .... VOM 12.6.1970 RECHTSVERBINDLICH  
GEWORDEN.

SPEIKERN, DEN 12. Juni 1970

Siegelabdruck  
Bayern  
Gemeinde Speikern

gez. Sollfrank  
BÜRGERMEISTER

Die Eintragungen wurden aufgrund  
des vorliegenden Planblattes der  
ehemaligen Gemeinde Speikern ein-  
getragen. Die Richtigkeit der Ein-  
tragungen wird hiermit bestätigt.

Neunkirchen a.S.

17. 12. 74

*Donhauser*  
Donhauser  
1. Bürgermeister



GEMEINDE SPEIKERN, LANDKREIS LAUF

BEBAUUNGSPLAN NR. 3

M 1:1000

27.2.70.

Dipl.  
Ing. Karlheinz Hergenröder  
Ingenieurbüro für Tiefbau  
356 Lauf a. d. Pegnitz  
Rosenstraße 12 Tel. 6989

*Hergenröder*